

640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sowie das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden

Im Zuge der Vorberatungen des Berichtes der Bundesregierung gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend Erdölbevorratung in Österreich (III-66 der Beilagen) wurde von den Abgeordneten Resch und Staudinger anlässlich der Unterausschusssitzung am 7. Juni 1988 ein Selbstdäglicher Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG 1975 auf Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz geändert wird, eingebracht.

Weiters wurde gemäß § 27 Abs. 1 GOG 1975 ein Selbstdäglicher Antrag auf Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert wird, von den Abgeordneten Resch, Staudinger und Dipl.-Kfm. Holger Bauer eingebracht. Im Unterausschuss konnte nur über den Antrag der Abgeordneten Resch, Staudinger und Dipl.-Kfm. Holger Bauer Einvernehmen erzielt werden.

In der Sitzung des Handelsausschusses vom 7. Juni 1988 berichtete der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Staudinger über das Ergebnis der Beratungen.

Von den Abgeordneten Resch und Staudinger wurde gemäß § 27 Abs. 1 ein Antrag auf Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sowie das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden, eingebracht. Dieser Antrag wurde den weiteren Ausschusseratungen zugrunde gelegt.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf beinhaltet Neuregelungen im Bereich des Erdölbevorratungssystems, insbesondere wird eine Differenzierung der Verpflichtung zur Überbindung nach Produktgruppen und eine geänderte Regelung bei der Bekanntmachung von Höchsttarif und allgemeinen Bedingungen der ELG vorgesehen. Zur Stärkung der Kontrollmöglichkeiten wird ein Einschaurecht in Bilanzen und Geschäftsberichte der ELG statuiert und darüber hinaus eine Prüfung der ELG durch den Rechnungshof für die Dauer der Laufzeit jener Kredite, für die der Bundesminister für Finanzen eine Haftung übernommen hat, vorgesehen. Zur weiteren Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten soll für Gesellschaften, die Lagerhalter im Sinne des § 5 EBMG sind und für die eine Befreiung bestehen, ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie ein Vertreter des Bundesgremiums des Mineralölhandels anzugehören hat.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Resch und Dipl.-Vw. Killisch-Horn.

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf teils mit Stimmenmehrheit, teils einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

✓

Wien, 1988 06 07

Kurt Eder
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

%.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz
sowie das Erdölbeworratungs-Förderungsgesetz
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Artikel II und III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984 und BGBl. Nr. 652/1987, und der Artikel II bis IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984 und BGBl. Nr. 652/1987 wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 2 lautet:

„§ 2. (1) Zur Sicherung der Versorgung mit Erdöl und Erdölprodukten haben physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren (Importeure), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. Verträge über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen (Lagervertragspflicht) sowie

2. Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten im Inland zu halten (Vorratspflicht).

Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, treffen diese Verpflichtungen den inländischen Warenempfänger (ersten inländischen Abnehmer).

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Lagervertrags- und Vorratspflicht.“

2. Artikel II § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Verpflichtung zum Abschluß eines Lagervertrages mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter beträgt ab 1. März jeden Jahres bis 28. Februar des Folgejahres (Bevorratungsperiode)

1. für Rohöl 4%
2. für Benzine und Mitteldestillate (einschließlich Ofenheizöl) 5%
3. für Heizöle 2%

der im Vorjahr importierten Menge (Abs. 5).

(2) Die Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven beträgt ab 1. März jeden Jahres bis 28. Februar des Folgejahres (Bevorratungsperiode)

1. für Rohöl 21%
2. für Benzine und Mitteldestillate (einschließlich Ofenheizöl) 20%
3. für Heizöle 23%

der im Vorjahr importierten Menge (Abs. 5). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die in diesem Absatz genannten Prozentsätze durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, durch Verordnung abweichend von Abs. 2

640 der Beilagen

3

neu festsetzen, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann abweichend von Abs. 2 auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid die Höhe der Pflichtnotstandsreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandsreserven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.

(5) Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) aus dem Zollausland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum aus dem Zollinland in den ausländischen Verkehr verbrachte. Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 8 Abs. 4 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von

1. Benzin und Testbenzin;
2. Petroleum und Gasölen;
3. Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen vermindert werden.“

3. Artikel II § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Vorratspflicht (§ 2 Abs. 1 Z 2) kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

(2) Im Falle der Vorratshaltung gemäß Abs. 1 Z 3 müssen die Verträge eine Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der Vertragsabschluß ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum Beginn der Bevorratungsperiode durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m³ aufweisen. Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung auf Grund privatrechtlicher Verträge übernommen

haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.“

4. Artikel II § 5 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung einen Höchsttarif für die Übernahme der Lagerung durch einen behördlich genehmigten Lagerhalter festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Lagerhaltung verbundenen Kosten deckt; er muß spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die dem Importjahr folgende Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

5. Artikel II § 5 Abs. 6 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen der allgemeinen Bedingungen müssen spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die dem Importjahr folgende Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben.“

6. § 5 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muß ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie ein Vertreter des Bundesgerichts des Mineralölhandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Sie dürfen unbeschadet einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2, 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.“

7. Dem Artikel II § 5 Abs. 6 werden folgende Ziffern 6 bis 9 angefügt:

„6. Die Lagerhalter haben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich ihre Bilanzen, Geschäfts-

- berichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammtag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.
7. Die Beschaffung und der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen über S 1 000 000,— müssen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden.
 8. Die Lagerhalter haben bei der Geschäftsführung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.
 9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten sowie über Mengen die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 gelagert werden, nur an die Behörde erteilen.“

8. Artikel II § 7 lautet:

„§ 7. Für Importeure, die eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 neu aufnehmen, besteht im ersten Kalendervierteljahr der Aufnahme der Importtätigkeit keine Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind Lagerverträge mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen und Pflichtnotstandsreserven zu halten. Das Ausmaß der Lagervertragspflicht sowie der Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven bestimmt sich aus dem im § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Hundertsatz der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich das Ausmaß seiner Lagervertragspflicht und Bevorratungspflicht nach § 3.“

9. Artikel II § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung der hiefür amtlich aufzulegenden Formulare dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 5) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 gehalten wird;

2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen worden ist;
3. in welchem Umfang ein Vertrag über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abgeschlossen worden ist.“

10. Artikel II § 21 lautet:

„§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen jenes Betrages zu bestrafen ist, der nach dem geltenden Höchsttarif für die gemäß § 3 Abs. 1 nicht überbundenen Mengen zu entrichten gewesen wäre, begeht, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 (Lagervertragspflicht) zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Wertes der fehlenden Menge der Pflichtnotstandsreserven gemäß § 3 Abs. 2 zu bestrafen ist, begeht, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 (Vorratspflicht) zuwiderhandelt. Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor der Ansetzung oder Durchführung einer Kontrolle (§ 17) eine Meldung gemäß § 15 erstattet und die fehlende Menge unverzüglich ergänzt wurde.“

11. Artikel II § 23 erhält die Bezeichnung § 24. Der neue § 23 lautet:

„§ 23. (1) Wer Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seiner Eigenschaft als Lagerhalter gemäß § 5 anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.

(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies

1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder
2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält.“

12. Artikel III lautet:

„Artikel III

Brennstoffbevorratung von Kraftwerken

(1) Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Eng-

640 der Beilagen

5

paßleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken.

(2) Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Die Bestände müssen sich am Standort des Kraftwerks befinden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe des Kraftwerks liegt und eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Brennstoffe zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.
2. Der vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung der Vorratspflicht auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen.
4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers erforderlich sein.
5. Die Beschaffenheit der Vorräte muß den bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Die Vorratspflicht besteht nicht für Eigenanlagen mit weniger als 50 Megawatt Engpaßleistung.

(4) Die Vorratspflicht besteht für ein Kraftwerk insoweit nicht, als es

1. mit Erdgas betrieben wird, dessen Lieferung für die in Abs. 1 festgelegte Zeit vertraglich gesichert ist,
2. mit anderen Gasen als Erdgas oder mit Abfällen betrieben wird,
3. mit Braunkohle aus einem in der Nähe gelegenen Bergwerk betrieben wird und von dort eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Kohle zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetreterener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können.

(6) Ohne vorherige Freigabe nach Absatz 5 sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn die Freigabe nicht rechtzeitig erlangt und eine Störung in der Stromversorgung

auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann. Die Entnahme ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich anzusegnen und die nachträgliche Freigabe zu beantragen.

(7) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich unter Verwendung amtlicher Vordrucke zu melden:

1. die für jedes Kraftwerk, das unter die Vorratspflicht fällt, an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen,
2. die am Ende des Kalendervierteljahres gehaltenen Gesamtbestände des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen,
3. den Gesamtverbrauch des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen und den Verbrauch des einzelnen Kraftwerks.

(8) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 100 000,— zu bestrafen ist, begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 nicht ständig die vorgeschriebenen Brennstoffvorräte hält.

(10) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 30 000,— zu bestrafen ist, begeht, wer die Meldungen und Auskünfte gemäß Abs. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet.“

13. Der bisherige Artikel III erhält die Bezeichnung Artikel IV; Artikel IV Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

14. Artikel IV Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

15. Der bisherige Artikel IV entfällt.

Artikel III

(1) Für die ab 1. März 1989 beginnende Bevorratungsperiode beträgt der Höchsttarif gemäß Artikel II § 5 Abs. 5 548,— Schilling exclusive Umsatzsteuer für 1000 Erdölleinheiten pro Jahr.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden allgemeinen Bedingungen gem. Art. II § 5 Abs. 6 Z 4 gelten auch für die ab 1. März 1989 beginnende Bevorratungsperiode.

Artikel IV

Das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Dauer der Laufzeit dieser Kredite ist der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung dieser Gesellschaft berufen.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 letzter Satz sowie des § 1 Abs. 2 lit. c der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

Artikel V

(1) Artikel II Z 13 bis 15 sowie Artikel IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Artikel II Z 1 bis 11 sowie Artikel III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. März 1989 in Kraft.

(3) Artikel II Z 12 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.